

RS OGH 2018/1/23 4Ob5/18s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2018

Norm

FAGG §8

Rechtssatz

Im Onlineshop sind die relevanten Informationen anzugeben. Nach § 8 Abs 1 FAGG müssen die Angaben vor Abgabe der Bestellung durch den Kunden eingeblendet werden. Das Gesetz stellt darauf ab, dass die nötigen Hinweise unmittelbar vor der Abgabe der Vertragserklärung zu erfolgen haben. Es reicht demnach nicht aus, dass einem Verbraucher die Detailinformationen (irgendwann) während seines Besuchs im Webshop der beklagten Partei bekannt wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/18s
Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 5/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131945

Im RIS seit

16.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at